Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Stadtbürgerschaft, 5. Wahlperiode: 1959-63

(13.10.1959) Nr. 1 Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 1

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

vom 13. Oktober 1959

Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern für die Musterungsausschüsse, Musterungskammern, Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer.

Für die Durchführung von Musterungen im Kalenderjahr 1960, die am 4. Januar 1960 beginnen, ist wiederum die Bildung von Musterungsausschüssen und Musterungskammern sowie von Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer nach dem Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) und der hierzu ergangenen Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 (BGBl. I S. 830) erforderlich.

Das Kreiswehrersatzamt Bremen hat — zugleich im Auftrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirkswehrersatzamtes Bremen zuständigen Wehrersatzdienststelle — mit Schreiben vom 5. Oktober 1959 der Freien Hansestadt Bremen, die nach § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der Musterungsverordnung notwendige Mitteilung über die in den einzelnen Ausschüssen und Kammern benötigte Anzahl von Beisitzern gemacht.

Von diesem Tage ab läuft die in § 18 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 6 sowie in § 33 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Zweimonatsfrist für die von der Vertretungskörperschaft vorzunehmende Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer.

Aus der Gruppe der ehrenamtlichen Beisitzer werden (einschließlich Vertreter) nach Mitteilung des Kreiswehrersatzamtes benötigt:

1. **für den Musterungsausschuß:**
   18 Beisitzer;
2. **für die Musterungskammer:**
   8 Beisitzer;
3. **für den Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer:**
   16 Beisitzer;
4. **für die Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer:**
   10 Beisitzer.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den vorstehenden Ausschüssen und Kammern gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

a) Die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt (§ 4 Abs. 1 Musterungsverordnung);

b) zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Musterungsverordnung);

c) unfähig zum Amt eines Beisitzers sind die in § 4 Abs. 4 der Musterungsverordnung genannten Personen;

d) die Berufung zum Beisitzer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Einzelheiten regelt § 4 Abs 5. und 6 der Musterungsverordnung.

Darüber hinaus gelten folgende besondere Voraussetzungen:

a) Zu Beisitzern in den **Musterungsausschüssen** und **Musterungskammern** dürfen nicht Personen gewählt werden, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Musterungsverordnung);

b) die Beisitzer in den **Prüfungsausschüssen** und **Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer** müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sein (§ 26 Abs. 3 Satz 4, § 33 Abs. 3 Satz 2 Wehrpflichtgesetz).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960 unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze vorzunehmen und das Ergebnis (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Ausschüsse unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und evtl. Fernsprechnummer) bis zum 12. Dezember 1959 mitzuteilen, damit die zuständigen Wehrersatzdienststellen entsprechend unterrichtet werden können.

Außerdem bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die gewählten Beisitzer gemäß § 4 Abs. 6 der Musterungsverordnung von ihrer Wahl zu benachrichtigen, damit die Frist (1 Woche) zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen in Lauf gesetzt wird.

Carl Schünemann Bremen 3203

II: Anfragen und Anträge
III: Berichte
IV: Beschlüsse und Wahlen